

Inhaltsverzeichnis

4	Service	4
4.1	Fördermöglichkeiten	4
4.1.1	Förderungen bzw. Unterstützungen des laufenden Betriebs	4
4.1.1.1	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und Biomasseverordnung	4
4.1.1.2	Mineralölsteuergesetz	7
4.1.1.3	Anbau Nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen	7
4.1.1.4	Zusätzliche Beihilfe für Energiepflanzen auf nicht-Stilllegungsflächen	7
4.1.1.5	Anbieter von „Grünem Strom“	8
4.1.2	Investitionsförderungen	8
4.1.2.1	Allgemein	8
4.1.2.2	Stadtwerke Fürstfeldbruck	8
4.1.3	Zinsvergünstigte Darlehen	9
4.1.3.1	Allgemein	9
4.1.3.2	Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayModR)	9
4.1.3.3	Programm zur CO ₂ -Gebäudesanierung KfW	9
4.1.3.4	Programm Wohnraum modernisieren KfW	10
4.1.3.5	Programm Ökologisch Bauen KfW	10
4.1.3.6	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	11
4.1.3.7	KfW-Umweltprogramm	11
4.1.3.8	Förderangebote Umweltschutz der LfA	12
4.1.3.9	Sonderkreditprogramm für Umweltschutz und Nachhaltigkeit der Landwirtschaftlichen Rentenbank	12
4.1.4	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	12
4.1.4.1	Gesamtkonzept nachwachsende Rohstoffe in Bayern, Bayer. StMLF	12
4.1.4.2	Bayerische Umweltforschung, Bayer. StMUGV	13
4.1.4.3	KfW-Darlehen mit Zuschuss aus dem BMU-Programm zur Förderung von Demo-Vorhaben	13
4.1.4.4	ERP-Innovationsprogramm	14
4.1.4.5	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz - BLE	14
4.1.4.6	Förderprogramm "Nachwachsende Rohstoffe" - FNR	15
4.1.4.7	Demonstrationsvorhaben zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe – Innovative Konversionsprozesse für Biogas aus landwirtschaftlichen Substraten	15
4.1.4.8	Programm zur Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen - PRO INNO II	16
4.2	Ansprechpartner, Berater, Verbände	18
4.2.1	Behördliche Kontakte	18
4.2.1.1	Erste behördliche Anlaufstelle sowie Vollzug / Überwachung	18
4.2.1.2	Baurecht	18
4.2.1.3	Immissionsschutzrecht	18
4.2.1.4	Abfallrecht	18

4.2.1.5	Wasserrecht	18
4.2.1.6	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	19
4.2.1.7	Veterinärrecht	20
4.2.1.8	Düngemittel-, Düngerecht	20
4.2.1.9	EMAS (Umwelt-Audit)	21
4.2.2	Berater (Technik und Wirtschaftlichkeit)	21
4.2.3	Verbände	21
4.2.4	Wissenschaftliche Einrichtungen	22
4.2.5	Untersuchungslabors	22
4.3	Literatur	23
4.3.1	Grundlagen, Technik, Wirtschaftlichkeit und Ökologie allgemein	23
4.3.2	Genehmigungsverfahren / Vollzug und Überwachung	25
4.3.3	Baurecht	25
4.3.4	Immissionsschutzrecht	26
4.3.5	Abfallrecht und Bodenschutz	27
4.3.6	Wasserrecht	28
4.3.7	Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	29
4.3.8	Veterinärrecht	30
4.3.9	Düngemittel- und Düngerecht	31
4.3.10	EMAS (Umwelt-Audit)	31

Abkürzungsverzeichnis

°C	Grad Celsius
€	Euro
AKh	Arbeitskraftstunden
BHKW	Blockheizkraftwerk
CH ₄	Methan
CO ₂	Kohlendioxid
Ct	Cent
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Umwelt-Audit)
FM	Frischmasse
FuE	Forschung und Entwicklung
g	Gramm
GV	Großvieheinheit
H ₂	Wasserstoff
H ₂ S	Schwefelwasserstoff
hPa	Hektopascal
kg	Kilogramm
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
k-Wert	Wärmedurchgangskoeffizient
kWh	Kilowattstunde
kWh _{el}	Kilowattstunde elektrisch
kWh _{therm}	Kilowattstunde thermisch
l	Liter
l _N	Normliter - Liter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0° C, 0 % Luftfeuchte)
m ³	Kubikmeter
mg	Milligramm
m _N ³	Kubikmeter bei Normbedingungen (1,013 bar, 0° C, 0 % Luftfeuchte)
MW	Megawatt
NawaRo	Nachwachsende Rohstoffe
NfE	Stickstofffreie Extraktstoffe
NH ₃	Ammoniak
oS	organische Substanz
oS	organische Trockensubstanz
pH	neg. dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionenkonzentration = Säuregrad
ppm	parts per million
Rfas	Rohfaser
Rfett	Rohfett
RiGV	Rinder-Großvieheinheit
RP	Rohprotein
t	Tonne
TS	Trockensubstanz
v.K.	variable Kosten
VQ	Verdauungsquotient
VQ _{NfE}	Verdauungsquotient der stickstofffreien Extraktstoffe
VQ _{Rfas}	Verdauungsquotient der Rohfaser
VQ _{Rfett}	Verdauungsquotient Rohfett
VQ _{RP}	Verdauungsquotient Rohprotein

4 Service

Robert Wagner¹, Ulrich Kilburg¹ sowie die Autoren der Kapitel 1-3

4.1 Fördermöglichkeiten

Die Förderfibel Umweltschutz des Bayer. StMUGV beschreibt die wichtigsten Förderprogramme des Freistaates Bayern, des Bundes und der Europäischen Union im Umweltschutz. Der Nutzer findet über einfache Suchfunktionen das für ihn passende Programm mit detaillierten Informationen u.a. zu Förderhöhe, Antragstellung, Verwendungszweck, Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Programmen. Sie können die Förderfibel als CD-ROM-Version bestellen beim StMUGV oder eine kontinuierlich aktualisierte Version im Internet abrufen. Zugang über <http://www.stmugv.bayern.de/de/wirtschaft/wirtsch/index.htm> oder http://www.izu.bayern.de/foerder/index_foerder.php

Daneben gibt es eine Förderübersicht von C.A.R.M.E.N. e.V. über den Bereich Nachwachsende Rohstoffe unter <http://www.carmen-ev.de/dt/energie/foerderungcontent.html>

Weitere Förderübersichten:

<http://db.bmwi.de/> - Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums mit Programmen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union

<http://www.fnr-server.de/cms35/UEbersicht.125.0.html-547> - Übersicht der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (<http://www.fnr.de/>) zu den generellen Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung und der EU zu nachwachsenden Rohstoffen

<http://www.energiefoerderung.info/> - ein Service von BINE (<http://www.bine.info/>) und DENA (<http://www.deutsche-energie-agentur.de/page/index.php?dena>)

<http://www.foerderdata.de/> - die Förderdatenbank von Fördermittel Energie (<http://www.fe-bis.de/>) (4900 Förderprogramme; einmalige Abfrage kostenlos, ansonsten gebührenpflichtig)

4.1.1 Förderungen bzw. Unterstützungen des laufenden Betriebs

Ein Anspruch auf Vollständigkeit und laufende Aktualität besteht nicht.

4.1.1.1 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und Biomasseverordnung

Für im **Jahr 2007** in Betrieb genommene Anlagen gelten für Strom aus Biomasse (ohne Holz) folgende Einspeisesätze:

Tabelle 1: Einspeisesätze nach EEG (in Eurocent), Inbetriebnahme 2007

Leistungsbereich	Basisvergütung	NawaRo-Bonus	KWK-Bonus	Innovations-Bonus
$\leq 150 \text{ kW}_{el}$	10,99	6,0	2,0	2,0
> 150 bis 500 kW_{el}	9,46	6,0	2,0	2,0
> 500 bis 5.000 kW_{el}	8,51	4,0	2,0	2,0
> 5.000 bis 20.000 kW_{el}	8,03	---	2,0	---

¹ C.A.R.M.E.N. e.V.

Diese Sätze gelten zunächst für die Biogasanlagen, die zwischen dem 01.01.07 und dem 31.12.07 in Betrieb gegangen sind. Pro Jahr verspätete Inbetriebnahme wird ein Abzug von 1,5 % auf die Basisvergütung gemacht. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültige Einspeisevergütung steht dann für 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahmejahr fest.

- Basisvergütung:* für alle Anlagen, die Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung verstromen
- NawaRo-Bonus:* Biomasseanlagen, die ausschließlich Pflanzen-/Pflanzenbestandteile und/oder Gülle und/oder Schlempe einsetzen
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile* die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und die keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen wurden,
- Gülle* im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission vom 12. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 117 S. 1)
- Schlempe* aus einer landwirtschaftlichen Brennerei im Sinne des § 25 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2924) geändert worden ist, angefallene Schlempe, für die keine anderweitige Verwertungspflicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol besteht
- KWK-Bonus:* soweit es sich um Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes handelt und dem Netzbetreiber ein entsprechender Nachweis nach dem von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft - AGFW - e.V. herausgegebenen Arbeitsblatt FW 308 - Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes vom November 2002 (BANz. Nr. 218 a vom 22. November 2002) vorgelegt wird. Anstelle des Nachweises nach Satz 1 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.
- Innovationsbonus:* Wärmenutzung ist Voraussetzung. Zudem müssen besonders innovative Techniken, wie Trockenfermentation, Brennstoffzelle, Mikrogasturbine oder Aufbereitung auf Erdgasqualität eingesetzt werden.

Berechnungsweise der mittleren Einspeisevergütung (Basisvergütung) bei Überschreitung einer Leistungsgrenze:

Als Leistung für obige Preisstaffel wird definiert:

Leistung = Kilowattstunden / volle Zeitstunden eines Kalenderjahres

(volle Zeitstunden: abzgl. volle Stunden vor Inbetriebnahme bzw. abzgl. nach endgültiger Stilllegung)

Beispiel (ohne Rechtsanspruch):

200 kW_{el}- Biogasanlage, 7.800 h/a, Betrieb über ein volles Kalenderjahr

Kalenderjahr: 365 d, 24 h/d: 8.760 h/a, keine Inbetriebnahme, keine Stilllegung

Inbetriebnahme: 2007

Tatsächliche Leistung 200 kW_{el}

Tatsächliche Vollbenutzungsstunden 7.800 Vbh/a

Gesamtstrommenge 1.560.000 kWh_{el}/a

	volle Zeitstunden	anteilige Strommenge	Basisvergütung	Jahresvergütung
<=150 kW _{el}	8.760 h/a	1.314.000 kWh _{el} /a	0,1099 €/kWh _{el}	144.408,60 €/a
>150 kW _{el}		246.000 kWh _{el} /a	0,0946 €/kWh _{el}	23.271,60 €/a
Summe:				167.680,20 €/a

**Resultierender mittlerer Strompreis -
Basisvergütung (zzgl. berechtigter
Boni):**

10,75 CENT/kWh_{el}

Weitere Informationen:

<http://www.erneuerbare-energien.de/>

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/eeg_2004/gesamt.pdf

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eeg_begrueundung.pdf

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/biomassev/gesamt.pdf>

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biomasseverordnung_begr.pdf

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/kwkg_2002/gesamt.pdf

http://www.agfw.de/fileadmin/dokumente/req/fw_308_pdf.pdf

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/branntwmong/gesamt.pdf>

[http://www.ltsb.de/PDF/EU-VO_tierNbp_1774-2002\(DE\)min.pdf](http://www.ltsb.de/PDF/EU-VO_tierNbp_1774-2002(DE)min.pdf)

http://www.biogas.org/datenbank/file/notmember/fach/StofflisteEEG_Jan2005_Mail.pdf

Ansprechpartner für den Netzanschluss sowie Partner: **Zuständiger Netzbetreiber**

Übergangsbestimmungen für Altanlagen

Biogasanlagen, die nach dem 31.12.03 in Betrieb gegangen sind, erhalten die Einspeisesätze gemäß Tabelle 1 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novellierung des EEG's.

Biogasanlagen, die vor dem 01.01.2004 in Betrieb gegangen sind, können ggf. in den Genuss des NawaRo-Bonus kommen.

Biogasanlagen, die schon vor dem 01.01.2004 in Betrieb waren und daher nicht im Anwendungsbereich des aktuellen EEGs liegen, erhalten im Falle einer erneuten Inbetriebnahme Vergütung und Boni gemäß aktuellem EEG. Hierbei gilt:

§ 3 Abs. 4 EEG: „Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft oder nach ihrer Erneuerung, sofern die Kosten der Erneuerung mindestens 50 Prozent der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage einschließlich sämtlicher technisch für den Betrieb erforderlicher Einrichtungen und baulicher Anlagen betragen.“

Fossile Kraftstoffe als Zündöl werden nur noch für Anlagen, die vor dem 01.01.2007 in Betrieb genommen worden sind, akzeptiert. Ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen können nur mehr auf Pflanzenölmethylester bzw. Zündöl auf Basis der Biomasseverordnung zurückgreifen. Bei Anlagen, die vor dem 01.01.07 in Betrieb genommen worden sind, gilt auch nach dem 31.12.06 der fossile Zündölanteil als „Biomasse“. Diese Regelungen gelten auch für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung des EEG in Betrieb genommen wurden.

4.1.1.2 Mineralölsteuergesetz

Das erzeugte Biogas ist von der Mineralölsteuer befreit, wenn es stationär genutzt wird (ggf. nach eigener Erlaubnis). Wird zusätzliches fossiles Zündöl eingesetzt, kann dieses von der Mineralölsteuer befreit werden.

Weitere Informationen:

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/b0_verbrauchsteuern/c0_energiesteuer/d0_steuerbequengstigungen/a0_steuere_reie_verwendung/index.html

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/b0_verbrauchsteuern/c0_energiesteuer/d0_steuerbequengstigungen/a0_steuere_reie_verwendung/a0_allg_erlaubnis/index.html

Ansprechpartner ist das zuständige Hauptzollamt:

<http://www.zoll.de/service/dienststverz/index.html>

4.1.1.3 Anbau Nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen

Es ist möglich, sowohl auf obligatorisch als auch auf freiwillig stillgelegten Flächen Nachwachsende Rohstoffe anzubauen. Ab der Ernte 2000 ist es unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, dass Erzeuger die auf eigenen Stilllegungsflächen angebauten Ausgangserzeugnisse in der eigenen Biogasanlage verwerten können. Der zusätzliche Zukauf von Ausgangserzeugnissen anderer Erzeuger ist zulässig.

(siehe: <http://www.ble.de/index.cfm/000637E4EAC91462A6E06521C0A8D816>)

Weitere Informationen:

<http://www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/>

http://www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/11020/linkurl_1_19_0_6.pdf

BLE Frankfurt, Referat 314, 60631 Frankfurt/Main, Tel.: 069/1564-522, Fax: 069/1564-793,

<http://www.ble.de/>

Beratung und Antragstellung:

Zuständiges Landwirtschaftsamt: <http://www.stmlf.bayern.de/behoerden/amt/>

4.1.1.4 Zusätzliche Beihilfe für Energiepflanzen auf nicht-Stilllegungsflächen

Mit Erlass der Verordnung EG Nr. 1782/03 hat der Rat der EU die Zahlung einer Beihilfe in Höhe von 45 €/ha und Jahr für den Anbau von Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen beschlossen. Die Beihilfe wird auch bei der Verwertung des Ausgangserzeugnisses in der hofeigenen Biogasanlage gewährt. Wichtig: Diese Beihilfe wird dem Erzeuger zusätzlich zu

den sonstigen Flächenprämien gezahlt. Für diese Energiepflanzenprämie können alle landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden, die nicht konjunkturell stillgelegt werden. Mit Ausnahme von Zuckerrüben können alle Kulturpflanzen angebaut werden, die für eine energetische Nutzung geeignet sind. Alle Verträge für Ausgangserzeugnisse der Herbst- und Frühljahrsaussaat müssen der BLE spätestens am 15.05. des jeweiligen Jahres vorliegen. (Einzelheiten siehe <http://www.ble.de/index.cfm?000AEBE8E688103199436521C0A8D816>)

Weitere Informationen:

<http://www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/>

http://www.stmlf.bayern.de/agrarpolitik/programme/foerderwegweiser/11020/linkurl_1_19_0_6.pdf

Beratung und Antragstellung:

Zuständiges Landwirtschaftsamt: <http://www.stmlf.bayern.de/behoerden/amt/>

4.1.1.5 Anbieter von „Grünem Strom“

Es kann auch versucht werden, die elektrische Energie über dem Preisniveau des EEG (Kapitel 4.1.1.1) an einen Anbieter von „Grünem Strom“ zu verkaufen. Das höhere Preisniveau wird auf die Kunden dieser Anbieter umgelegt. Diese Kunden akzeptieren ein überdurchschnittliches Strompreisniveau. Auch herkömmliche Stadtwerke bzw. Netzanbieter können in Frage kommen.

Übersicht von denkbaren Ansprechpartnern:

<http://www.carmen-ev.de/dt/energie/foerderprogramme/gesamtpdfdateien/ueberregiostromanbieter.pdf>

<http://www.carmen-ev.de/dt/energie/foerderprogramme/gesamtpdfdateien/regiostromanbieter.pdf>

4.1.2 Investitionsförderungen

4.1.2.1 Allgemein

Förderprogramme unterliegen oft einem schnellen Wandel. Bitte prüfen Sie daher die Aktualität der Programme selbst nach. Zudem kann keine Gewähr für eine Vollständigkeit der folgenden Aufzählung übernommen werden. In fast allen Fällen ist ein Förderantrag vor dem Maßnahmenbeginn zu stellen. Manchmal gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen, d.h. man erhält die Erlaubnis, vor Erhalt eines Bescheides mit der Maßnahme zu beginnen, ohne dass dies förderschädlich wäre. Was als Maßnahmenbeginn gezählt wird, ist sehr unterschiedlich. Daher ist anzuraten, sehr frühzeitig mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen. Einige Programme können auch untereinander kombiniert werden. Wesentlich ist dabei, dass alle Fördergeldgeber dieser Kombination zustimmen. In den meisten Fällen empfiehlt es sich, über die Hausbank beim Darlehensgeber anfragen zu lassen.

4.1.2.2 Stadtwerke Fürstenfeldbruck

Aus einem Fördertopf, der von Ökostromkunden finanziert wird, vergeben die Stadtwerke auf Antrag einen relevanten Zuschuss zu den Investitionskosten z.B. einer Biogasanlage, die Strom an die Stadtwerke liefert.

Weitere Informationen:

Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH (<http://www.stwffb.de/>), Herr Wohlmann, Bullachstr. 27, 82256 Fürstenfeldbruck, 08141/401-112, E-Mail: info@stwffb.de

Weitere regionale Fördermöglichkeiten siehe

<http://www.carmen-ev.de/dt/energie/foerderprogramme/gesamtpdfdateien/regiostromanbieter.pdf>

4.1.3 Zinsvergünstigte Darlehen

4.1.3.1 Allgemein

Förderprogramme unterliegen oft einem schnellen Wandel. Bitte prüfen Sie daher die Aktualität der Programme selbst nach. Zudem kann keine Gewähr für eine Vollständigkeit der folgenden Aufzählung übernommen werden. Insbesondere Zinssätze von Darlehen ändern sich teilweise täglich. In fast allen Fällen ist ein Förderantrag vor dem Maßnahmenbeginn zu stellen. Manchmal gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen, d.h. man erhält die Erlaubnis, vor Erhalt eines Bescheides mit der Maßnahme zu beginnen, ohne dass dies förderschädlich wäre. Was als Maßnahmenbeginn gezahlt wird, ist sehr unterschiedlich. Daher ist anzuraten, sehr frühzeitig mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen. Einige Kreditinstitute bieten gegen Zinsaufschlag Haftungsfreistellungen oder Bürgerschaftsprogramme an. Diese speziellen Programme sind nicht immer in der folgenden Aufzählung aufgeführt. Bei Interesse ist beim Kreditinstitut nachzufragen. Einige Programme können auch untereinander kombiniert werden. Wesentlich ist dabei, dass alle Fördergeber dieser Kombination zustimmen.

4.1.3.2 Bayerisches Modernisierungsprogramm (BayModR)

Gefördert wird im Rahmen der Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen u.a. die Erneuerung der Heizungstechnik auf der Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-/Fernwärme einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen, z.B. durch eine Installation von Biogasanlagen.

Die Förderung erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in einer Höhe von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Details zum Programm:

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=95aa5d4d734efb4ec3c2edaaf52a7551;views:document&doc=8207>

Weitere Informationen:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München, Tel. (0 89) 21 62-01, Fax (0 89) 21 62-27 60

E-Mail: poststelle@stmwvt.bayern.de, Internet: <http://www.stmwvt.bayern.de/>

4.1.3.3 Programm zur CO₂-Gebäudesanierung KfW

Gefördert wird in verschiedenen Maßnahmenpaketen u.a. der Austausch der Heizung in bestehenden Wohngebäuden - einschließlich der zugehörigen spezifischen Maßnahmen. Gefördert werden keine Biogasanlagen, sondern ggf. nur ein angeschlossener Wohnaltbaubestand. Im Rahmen der Förderung wird ein zinsvergünstigtes Darlehen oder ein Zuschuss gewährt. Effektivzinssatz für 10 Jahre Zinsbindung – KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm – Maßnahmenpaket 0-5: 2,78 % (Stand: 05.10.06).

Weitere Informationen:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/Darlehensprogramme_fuer_Wohnimmobilien/Co2-Gebaeudesanierungsprogramm_neu/index.jsp

<https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=1881462390&ProgrammNameNr=130> (aktueller Zinssatz)

Antragsberechtigte (Einschränkungen möglich):

- Privatpersonen, die die produzierte Energie ausschließlich selbst nutzen
- Freiberuflich Tätige
- Kleine und mittlere private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Gesellschaften in privater Rechtsform, an denen mehrheitliche Kommunen beteiligt sind, sofern sie ansonsten die KMU-Grenzen einhalten
- Kommunen, Kreise, kommunale Eigenbetriebe
- Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Eingetragene Vereine
- Land- und Forstwirte, sofern sie die Einkünfte aus dem Betrieb der geförderten Anlage gemäß § 15 EStG versteuern.

Weitere Informationen:

KfW Förderbank (<http://www.kfw-foerderbank.de/DE/>), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, Infotelefon: 0 18 01/ 33 55 77, Mo-Fr: 07:30 - 18:30 Uhr, Fax 0 69/ 7 43 19 500, E-Mail: infocenter@kfw.de

Antragstellung:

Meist bei der Hausbank (Formular - KfW 141660)

Bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern (z. B. Gemeinden und deren Eigenbetriebe) direkt bei der KfW.

4.1.3.4 Programm Wohnraum modernisieren KfW

Gefördert werden im Rahmen der „ÖKO-PLUS-Maßnahmen“ u.a. die Erneuerung der Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien, z.B. eine Zentralheizungsanlage, die ausschließlich mit Biogas betrieben wird. Weiterhin sind förderfähig Kraft-Wärme-Kopplung-Einzelanlagen zur Wärmeversorgung sowie Wärmeübergabestationen und Rohrnetze bei Nah- und Fernwärme. Die Förderung wird in Form eines zinsvergünstigten Darlehens gewährt.

Effektivzinssatz für 10 Jahre Zinsbindung: 3,24 % (Stand: 05.10.06). Es gibt auch Darlehen mit einer Laufzeit von 20 oder 30 Jahren mit etwas höheren Zinssätzen.

Weitere Informationen:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE/Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/Darlehensprogramme_fuer_Wohnimmobilien/KfW-Wohnra31/index.jsp
<https://www.kfw-formularsamm-lung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=1881462390&ProgrammNameNr=Wohnraum%20Modernisieren> (aktueller Zinssatz)

Weitere Informationen zur KfW siehe Kapitel 4.1.3.3.

Antragstellung:

Meist bei der Hausbank

4.1.3.5 Programm Ökologisch Bauen KfW

Gefördert werden u.a. Einbau von Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen, z.B. ausschließlich mit Biogas betriebene automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen, Kraft-Wärme-Kopplung-Einzelanlagen so-

wie Wärmeübergabestationen und Rohrnetz. Die Förderung wird in Form eines zinsvergünstigten Darlehens gewährt. Effektivzinssatz für 10 Jahre Zinsbindung: 3,52 % (Stand: 05.10.06).

Weitere Informationen:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Bauen_Wohnen_Energiesparen/Darlehensprogramme_fuer_Wohnimmobilien/CO2-Minder14/index.jsp
<https://www.kfw-formularsamm-lung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=1881462390&ProgrammNameNr=145> (aktueller Zinssatz)

Weitere Informationen zur KfW siehe Kapitel 4.1.3.3.

Antragstellung:

Meist bei der Hausbank

4.1.3.6 ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm

Dieses Programm unterstützt alle Investitionen zum Schutz der Umweltbereiche Boden, Wasser und Luft sowie zur Energieeinsparung bzw. Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen von zinsvergünstigten Darlehen. Der Finanzierungsanteil beträgt üblicherweise 50 %, kleine und mittlere Unternehmen gem. der EU-Definition können bis zu 75 % ihrer Investition finanzieren.

Effektivzinssatz „ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm West“ für 10 Jahre Zinsbindung: ab 4,22 % (Stand: 05.10.06)

Weitere Informationen:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Umweltschutz/ERP-Umwelt93/index.jsp
<https://www.kfw-formularsamm-lung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=765188334&ProgrammNameNr=ERP-Umwelt-%20und%20Energiesparprogramm> (aktueller Zinssatz)

Weitere Informationen zur KfW siehe Kapitel 4.1.3.3.

4.1.3.7 KfW-Umweltprogramm

Investitionen zur maßgeblichen Verbesserung der Umweltsituation werden mit einem zinsvergünstigten Darlehen unterstützt. Dazu zählen u.a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Investitionen von Umweltschutzdienstleistern. Das KfW-Umweltprogramm dient in der Regel als Ergänzungsfinanzierung für das ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm (s. Kap. 4.1.3.6). Effektivzinssatz für 10 Jahre Zinsbindung: 4,21 % (Stand: 05.10.06)

Weitere Informationen:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Umweltschutz/KfW-Umwelt44/index.jsp
<https://www.kfw-formularsamm-lung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=765188334&ProgrammNameNr=KfW-Umweltprogramm> (aktueller Zinssatz)

Weitere Informationen zur KfW siehe Kapitel 4.1.3.3.

4.1.3.8 Förderangebote Umweltschutz der LfA

Zielgruppe der LfA sind gewerbliche Unternehmen mit Sitz in Bayern. Gefördert wird u.a. die Nutzung erneuerbarer Energien. Gefördert wird über den Universalkredit und den deutlich günstigeren Ökokredit, allerdings gilt folgende Einschränkung:

Vorhaben, die eine Vergütung nach dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)“ erhalten, werden nur über den „Universalkredit“ (Vorzugskonditionen im unteren Bereich der Marktzinssätze – aktuell (13.10.06) ab 4,22 % eff. - 10 Jahre Laufzeit) gefördert!

Weitere Information sowie Träger des Förderprogramms:

Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (<http://www.lfa.de/>)

LfA Förderbank Bayern, Königinstraße 17, 80539 München

Kundencenter:

- telefonisch zum Ortstarif (01801/212424) oder

- persönlich (München, Königinstr. 15): Montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 15 Uhr

Fax 089 / 2124 – 2216, Email: info@lfa.de

Anträge werden bei der Hausbank gestellt.

4.1.3.9 Sonderkreditprogramm für Umweltschutz und Nachhaltigkeit der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Gefördert werden im Rahmen von zinsvergünstigten Krediten u.a. Investitionen in der Landwirtschaft sowie im Bereich der erneuerbaren Energien. Explizit wird auch die Errichtung von Biogasanlagen als Beispiel benannt. Ebenso ist es denkbar, dass Beteiligungs- und Nachfinanzierungen gefördert werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft sowie Gartenbauunternehmen - unbeschadet der Rechtsform, aber auch beliebige sonstige Antragsteller, sofern sie den Zweck des Programms erfüllen. Die Kredite sollen i.d.R. 1 Mio. € / Betrieb / Jahr nicht übersteigen.

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (<http://www.rentenbank.de/>), Postfach 10 14 45, 60014 Frankfurt am Main, Besucheranschrift: Hochstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2107-0, Fax 069-2107-444, E-Mail office@rentenbank.de

Details zum SKP:

<http://www.rentenbank.de/d/Kredite/UmweltschutzUndNachhaltigkeit.html>

Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

4.1.4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

4.1.4.1 Gesamtkonzept nachwachsende Rohstoffe in Bayern, Bayer. StMLF

Projekte für Forschung und Entwicklung: Auf Anfragen erteilt das Technologie- und Förderzentrum (TFZ) hierzu Auskunft. (Quelle: <http://www.tfz.bayern.de/foerderung/>, 09.10.06)

Weitere Informationen:

Technologie- und Förderzentrum (TFZ) - Förderzentrum Biomasse - Herr Dr. Christoph Rappold, Schulgasse 18, 94315 Straubing, Tel.: 09421/300-216, Fax: 09421/300-211; E-Mail: poststelle@tfz.bayern.de

4.1.4.2 Bayerische Umweltforschung, Bayer. StMUGV

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und seine nachgeordneten Dienststellen erstellen jährlich einen Forschungsplan, in dem die Forschungsvorhaben aufgeführt sind, die im Folgejahr vergeben werden sollen. Institutionen oder Firmen, die an der Durchführung eines oder mehrerer Forschungsvorhaben interessiert sind, können ihre Bewerbung für die entsprechenden Forschungsvorhaben abgeben. Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Wege einer Freihändigen Vergabe.

Weitere Informationen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, StMUGV (<http://www.umweltministerium.bayern.de/>), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Tel.: (089) 9214 - 00, Fax (089) 9214-2266, E-Mail: poststelle@stmugv.bayern.de

Infos zum Forschungsplan: <http://www.stmugv.bayern.de/de/daten/forsch/index.htm>

4.1.4.3 KfW-Darlehen mit Zuschuss aus dem BMU-Programm zur Förderung von Demo-Vorhaben

Gefördert werden Demonstrationsvorhaben in großtechnischem Maßstab, die aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Umweltschonende Produktionsverfahren (integrierter Umweltschutz) werden mit Vorrang gefördert, z.B. in folgenden Bereichen: Abwasserreinigung/Wasserbau, Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung, Bodenschutz, Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen), Minderung von Lärm und Erschütterungen, Energieeinsparung, rationelle Energieverwendung und Nutzung erneuerbarer Energien, umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung. Es müssen Verfahren zur Anwendung kommen, die den Stand der Technik in Deutschland voranbringen, z.B. über die in Rechtsvorschriften festgelegten Umweltschutzanforderungen hinausgehen. Das Verfahren muss erstmals in dieser Form (z.B. für den spezifischen Schadstoff) angewendet werden. Förderfähig sind auch neuartige Kombinationen von schon erprobten Einzeltechniken. Gefördert wird im Rahmen von KfW-Umweltdarlehen mit Zinszuschuss des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). In Ausnahmefällen ist auch ein Investitionszuschuss denkbar.

Es wird empfohlen, vor Antragstellung eine formlose Projektskizze zur fachlichen Vorprüfung bei der KfW einzureichen. Das Antragsformular kann bei der KfW bestellt werden: bestellservice@kfw.de. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts stellen ihren Antrag über eine Hausbank an die KfW. Kommunen, kommunale Unternehmen, Zweckverbände und sonstige Anstalten des öffentlichen Rechts reichen ihren Antrag direkt bei der KfW ein.

Weitere Informationen:

http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/Umweltschutz/Demonstrat.jsp

<https://www.kfw-formularsammlung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1392435951&Programmgruppe=-765188334&ProgrammNameNr=BMU-Programm> (aktueller Zinssatz)

Weitere Informationen zur KfW siehe Kapitel 4.1.3.3.

4.1.4.4 ERP-Innovationsprogramm

Mit dem ERP-Innovationsprogramm (Kreditvariante) der KfW Mittelstandsbank können sowohl FuE-Maßnahmen als auch die Markteinführung neuer Produkte oder Verfahren finanziert werden. Antragsteller, die innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen in Deutschland einführen oder an der Markteinführung wesentlich mitwirken, können gefördert werden. Der Antragssteller muss an der Entwicklung der Innovation wesentlich beteiligt gewesen sein. Außerdem muss das Unternehmen seit mehr als zwei Jahren am Markt tätig sein. Effektivzinssatz für 10 Jahre Zinsbindung: ab 3,96 % (Stand: 09.10.06).

Da die Finanzierung von FuE risikoreich ist, beteiligt sich die KfW am Risiko der Finanzierung, indem sie dem durchleitenden Kreditinstitut eine Haftungsfreistellung gewährt.

Weitere Informationen:

http://www.kfw-mittelstandsbank.de/DE_Home/Kredite/Die_Foerderprogramme_im_Einzelen/ERP-Innovationsprogramm/index.jsp

[https://www.kfw-](https://www.kfw-formularsamm-)
[formularsamm-](https://www.kfw-formularsamm-)

[lung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1590781856&Programmgruppe=450682850&ProgrammNameNr=ERP-Innovationsprogramm](https://www.kfw-formularsamm-lung.de/Konditionenanzeiger/Net/KonditionenAnzeiger?Bankengruppe=1590781856&Programmgruppe=450682850&ProgrammNameNr=ERP-Innovationsprogramm) (aktueller Zinssatz)

Weitere Informationen:

KfW Mittelstandsbank (<http://www.kfw-mittelstandsbank.de/>), Palmengartenstraße 5-9, 60325 Frankfurt am Main, 0180 1 241124 (zum Ortstarif), Mo-Fr: 07:30 bis 18:30 Uhr

Das Antragsformular erhält man bei der Hausbank.

4.1.4.5 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz - BLE

Voraussetzung für eine Förderung ist die anhand von Forschungsergebnissen belegte, begründet zu erwartende Eignung der vorgesehenen Verfahren, Umweltbelastungen abzubauen bzw. Umweltverbesserungen zu realisieren. Antragsberechtigt ist, wer die in der Richtlinie des BMVEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrarbereich für Umweltschutz (FER-BMVEL) vom 16.07.2001 genannten Bedingungen erfüllt. Zuschussfähig sind insbesondere Investitionen und projektspezifische Betriebsausgaben, zu denen der Antragsteller einen Zuschuss von bis zu 50 % erhält (vgl. Ziffer 5 FER-BMVEL). Zwingend vorgeschrieben ist die wissenschaftliche Betreuung des geförderten Vorhabens, über die das BMVEL im Einzelfall entscheidet (vgl. Ziffer 2.4 FER-BMVEL). Diese wird in der Regel zu 100 % gefördert.

Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (<http://www.ble.de/>), Referat 514 - Projektträger Agrarforschung, Frau Stefanie Zenk, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn, Tel.: 0228/6845-2955, Fax: 0228/6845-2960, E-Mail: projektraeger-agrarforschung@ble.de, Details zum Programm: <http://www.ble.de/index.cfm?4BDD531A8E8847AFBF6931E765192337>

Richtlinie:

<http://www.ble.de/data/7EB932A435A4444B9F8D5B6BC5CC2F9F.0.pdf>

4.1.4.6 Förderprogramm "Nachwachsende Rohstoffe" - FNR

Die Ziele dieses Förderprogramms sind

- einen Beitrag für eine nachhaltige Rohstoff- und Energiebereitstellung zu leisten,
- die Umwelt durch Ressourcenschutz, besonders umweltverträgliche Produkte und CO₂-Emissionsverminderung zu entlasten,
- die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Forstwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Bereiche zu stärken.

Es können nur Vorhaben gefördert werden, die im Einklang mit den drei o.g. Zielen stehen. Vorhaben, bei denen vorrangig Entsorgungsprobleme im Mittelpunkt stehen, sind im Rahmen dieses Programms nicht förderfähig. Diese Ziele sollen erreicht werden, indem produktions- und verwendungsorientierte, anwendungsbezogene Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben mit Fördermitteln des BMVEL durchgeführt werden. Damit das Förderprogramm dem Erkenntnisgewinn und künftigen Entwicklungen im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe gerecht werden kann, werden gegebenenfalls Schwerpunkte bei den Forschungs- und Entwicklungsaufgaben vom BMVEL angepasst. Die Fördermittel können verwendet werden für

- den Aufbau von Produktlinien von der Erzeugung bis zur Verwendung nachwachsender Rohstoffe,
- die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben zur Erschließung weiterer Verwendungsmöglichkeiten im Nichtnahrungsmittelsektor,
- Informationsvermittlung und Beratung, vor allem für Produzenten, Verarbeiter und Anwender nachwachsender Rohstoffe,
- das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit.

Beratung und Antragstellung:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (<http://www.fnr.de/>) Hofplatz 1, 18276 Gülzow, Telefon 03843/69 30-0, Fax 03843/69 30-1 02, E-Mail: info@fnr.de

Details zum Programm:

http://www.fnr-server.de/cms35/Nachwachsende_Rohstoff.84.0.html bzw.
http://fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_23fofoe.pdf

4.1.4.7 Demonstrationsvorhaben zur energetischen Nutzung nachwachsender Rohstoffe – Innovative Konversionsprozesse für Biogas aus landwirtschaftlichen Substraten

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) unterstützt im Rahmen des Programms schwerpunktmäßig Demonstrationsprojekte mit dem Einsatz innovativer Konversionstechnologien im Biogasbereich.

Ziel ist es, für zukunftsweisende Technologien wie der thermochemischen Vergasung von Biomasse, der Verstromung von Biogas in Brennstoffzellen oder der Verfeuerung von Sonderbrennstoffen wie Stroh und Getreide in Kleinf Feuerungsanlagen den Durchbruch am Markt zu erleichtern.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den förderfähigen Investitionsmehrkosten, die sich aus einem Vergleich mit einer mit herkömmlichen Energieträgern betriebenen Anlage gleicher Kapazität ergeben.

Nähere Details zu den Antragsberechtigten, Voraussetzungen, zum Antragsverfahren sowie die Förderrichtlinie siehe:

<http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=95aa5d4d734efb4ec3c2edaaf52a7551;views:document&doc=9428>

Ansprechpartner:

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), Hofplatz 1, 18276 Gülzow

Tel. (0 38 43) 69 30-0, Fax (0 38 43) 69 30-102, E-Mail: info@fnr.de, Internet: <http://www.fnr.de/>

4.1.4.8 Programm zur Förderung der Erhöhung der Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen - PRO INNO II

Ziele des Programms

- nachhaltige Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) bei der Stärkung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit über Innovationen und Zukunftstechnologien, auch als Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen,
- Anregung der Unternehmen zu mehr Anstrengungen für eine marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE),
- Verminderung des mit Forschung und Entwicklung verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risikos,
- Initiierung höherwertiger FuE-Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland, Ausprägung gemeinsamen Innovationsverhaltens und Senkung der Transaktionskosten.

Gegenstand der Förderung

Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen ohne Einschränkung auf bestimmte Technologien im Rahmen von

- Kooperationsprojekten zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen,
- Personalaustausch als zeitweilige Entsendung von Forschungs- und Entwicklungspersonal von Unternehmen in eine Forschungseinrichtung oder ein anderes Unternehmen sowie die zeitweilige Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem anderen Unternehmen zur Bearbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts.

Projektformen

- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen
- Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
- Kooperationsprojekte eines Unternehmens mit einem FuE-Auftrag
- Personalaustausch zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Antragsberechtigte

- KMU der gewerblichen Wirtschaft mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, weniger als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder einer Jahresbilanz von max. 43 Mio. €,
- nicht-gewinnorientierte Forschungseinrichtungen in Deutschland, die Kooperationspartner (nicht FuE-Auftragnehmer) von antragstellenden Unternehmen in deren geförderten Projekten sind.

Förderbedingungen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Für die FuE-Leistungen der Unternehmen gelten je nach Art und Sitz des Antragstellers, Gegenstand des FuE-Projekts

und Art der Kooperation differenzierte Förderquoten von 25 – 50 %, bezogen auf die Personaleinzelkosten und andere projektbezogene Kosten. Unter bestimmten Voraussetzungen können FuE-Aufträge und Teilprojekte der Forschungseinrichtungen mit einer höheren Quote gefördert werden. In der Laufzeit des Programms können Unternehmen eine maximale Zuwendung von bis zu 300.000 € erhalten. Bei transnationalen Kooperationen mit ausländischen Partnern erhöht sich diese Obergrenze um 50.000 €. Für den Personalaustausch gilt eine Förderobergrenze von 125.000 € pro Unternehmen. Forschungseinrichtungen unterliegen keiner Förderobergrenze, jedoch werden die möglichen Zuwendungen pro Teilprojekte auf maximal 125.000 € begrenzt.

Zuwendungsgeber:
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Laufzeit des Programms: 1.8.2004 bis 31.12.2008

Weitere Informationen:

Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke“ e.V. (AiF) (<http://www.aif.de/>, <http://www.forschungskoop.de/>), Geschäftsstelle Berlin, Tschaikowskistr. 49, 13156 Berlin, Tel.: 030/48163-451, Fax: 030/48163-402, E-Mail: aif@forschungskoop.de

Übersicht Förderprogramm:

http://www.forschungskoop.de/10_proinno/10_start.htm

Programmbroschüre: http://www.forschungskoop.de/60_pdf/pi-antrag/proinno-II-info.pdf

Förderrichtlinie: http://www.forschungskoop.de/60_pdf/pi-antrag/pi-II-richtlinie-ges.pdf

4.2 Ansprechpartner, Berater, Verbände

4.2.1 Behördliche Kontakte

4.2.1.1 Erste behördliche Anlaufstelle sowie Vollzug / Überwachung

4.2.1.2 Baurecht

Ansprechpartner für baurechtliche Fragen ist die untere Bauaufsichtsbehörde. Untere Bauaufsichtsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte). Neben den Kreisverwaltungsbehörden können auch kreisangehörige Gemeinden untere Bauaufsichtsbehörde sein; dies sind entweder große Kreisstädte oder Gemeinden denen die Aufgaben der untere Bauaufsichtsbehörde übertragen wurde.

4.2.1.3 Immissionsschutzrecht

Erste Ansprechpartner sind i.d.R. die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter bzw. kreisfreie Städte). Für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom etc. in einer Verbrennungseinrichtung (Biogas-Motoren mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr) sind die Regierungen zuständige Behörde.

4.2.1.4 Abfallrecht

Erste Ansprechpartner sind die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte (Sachgebiete bzw. Referate Abfallrecht).

Folgende Online-Informationssysteme helfen in vielen Fragen weiter:

Abfallratgeber Bayern

mit Wissenswertem zur lokalen Abfallentsorgung, Abfallfachinformationen, branchenspezifischen Veröffentlichungen, bei Förderprogrammen

<http://www.abfallratgeber-bayern.de/>

Entsorgungsfachbetriebedatenbank Bayern

mit Entsorgungsfachbetrieben, Technischen Überwachungsorganisationen, Entsorgungsgemeinschaften

<http://www.bayern.de/lfu/abfall/entsorger/index.html>

Weitere Ansprechpartner zur Abfallwirtschaft sind im Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU) (Thema Abfall/Kategorie Wegweiser) zu finden. Zugang zum IZU über

<http://www.umweltpakt.bayern.de/>.

4.2.1.5 Wasserrecht

Ansprechpartner hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Fragen sind die fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Kreisverwaltungsbehörden.

Eine Liste der fachkundigen Stellen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft: http://www.bayern.de/LFW/service/psw/fach_st_kreisver_02.htm

4.2.1.6 Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht

Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern:

Regionaldirektion Bayreuth, Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth, Telefon: (0921) 603 - 0,
Fax: (0921) 603 - 386; E-Mail: praevention@fob.lsv.de; Internet: <http://www.lsv.de/fob/>

Regionaldirektion München, Neumarkter Straße 35, 81673 München, Telefon: (089) 45 48 0 -
0, Fax: (089) 45 48 0 - 398; E-Mail: praevention@fob.lsv.de; Internet: <http://www.lsv.de/fob/>

Regionaldirektion Würzburg, Friedrich-Ebert-Ring 32/33, 97072 Würzburg,
Telefon: (0931) 80 04 - 0, Fax: (0931) 80 04 - 283; E-Mail: praevention@fob.lsv.de;
Internet: <http://www.lsv.de/fob/>

Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben:

Standort Landshut, Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut, Tel.: (0871) 6 96 - 0,
E-Mail: prae@landshut.lsv.de

Standort Augsburg, Tunnelstraße 29, 86156 Augsburg, Tel.: (0821) 4081-0,
E-Mail: prav@augsburg.lsv.de; Internet: <http://www.lsv.de/nos/>

Für Fragen zu Anlagen, die in den Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes fallen, wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung.

Gewerbeaufsichtsämter angegliedert bei den Regierungen:

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30 d
86159 Augsburg
Tel. 0821/327-01
Fax 0821/327 2700
Internetadressen: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de/>
E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34-36,
96450 Coburg
Tel. 09561/7419-0
Fax 09561/7419-100
Internetadressen: <http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/>
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Neustadt 480
84028 Landshut
Tel. 0871/804-0
Fax 0871/804-219
Internetadressen: <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/> und <http://www.gaa-la.bayern.de/>

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt

Heißstraße 130
80797 München
Tel. 089/2176-01
Fax 089/2176- 3102

Internetadressen: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> und <http://www.gaa-m.bayern.de/>

E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20
90429 Nürnberg
Tel. 0911/928-0
Fax 0911/928-2999

Internetadressen: <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/>

E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt

Bertoldstraße 2
93047 Regensburg
Tel. 0941/5025-0
Fax 0941/5025 199

Internetadressen: <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/> und <http://www.gaa-r.bayern.de/>

E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel. 0931/4107-02
Fax 0931/4107-503

Internetadressen: <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/>

E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

4.2.1.7 Veterinärrecht

Eine Liste der Veterinärämter in Bayern findet sich unter <http://www.stmuqv.bayern.de/de/tierschutz/doc/veterinaeraemter.pdf>

4.2.1.8 Düngemittel-, Düngerecht

Der Vollzug der düngemittelrechtlichen Vorschriften hinsichtlich des Inverkehrbringens eines Düngemittels wird von der Arbeitsgruppe IPZ 6b des Instituts für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft im Verbund mit den Sachgebieten 2.1 P der Ämter für Landwirtschaft und Forsten überwacht (s. auch Kap. 2.2.7 und Kap. 3.1.7) (<http://www.lfl.bayern.de/ipz/verkehrskontrolle/>). Für den Vollzug der Düngeverordnung (Anwendung als Düngemittel) sind die Sachgebiete 2.1 A der Ämter für Landwirtschaft und Forsten zuständig (<http://www.stmlf.bayern.de/behoerden/amt/>).

4.2.1.9 EMAS (Umwelt-Audit)

UGA - Umweltgutachterausschuss
im Energieforum Berlin, Aufgang 3, EG
Stralauer Platz 34
D-10243 Berlin
Tel.: 030/29 77 32 - 30
Fax: 030/29 77 32 - 39
E-Mail: info@uga.de ; Internet: <http://www.umweltgutachterausschuss.de/>

Für Mitglieder der Handwerkskammer:
http://www.quh.de/derguh/der_quh.php

Für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer:
http://www.ihk-umkis.de/umweltmanagement_emas/index.jsp

4.2.2 Berater (Technik und Wirtschaftlichkeit)

Bayernweit:

Fachberater für Landtechnik und energetische Verwertung Nachwachsender Rohstoffe bei den jeweiligen Landwirtschaftsämtern: <http://www.stmlf.bayern.de/behoerden/amt/>
C.A.R.M.E.N. e.V., Herr Robert Wagner, Schulgasse 18, 94315 Straubing, Tel.: 09421/960-300, Fax.: 09421/960-333, E-Mail: robert.wagner@carmen-ev.bayern.de, Internet: <http://www.carmen-ev.de/>

Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und landwirtschaftliches Bauwesen in Bayern e. V., Herr Dr. Andreas Weber, Vöttinger Str. 36, 85354 Freising - Weißenstephan, Tel: 08161/71-3460, Fax: 08161/71-5307, E-Mail: info@alb-bayern.de, Internet: <http://www.alb-bayern.de/>

Für den Regierungsbezirk Mittelfranken:

Entwicklungs-, Beratungs- und Anwendungszentrum für die verstärkte Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum, EBA, Herr Manuel Maciejczyk, Steingruberstraße 5, 91746 Weidenbach/ Triesdorf, Tel.: 09826/18-266, Fax.: 09826/18-260, E-Mail: manuel.maciejczyk@triesdorf.de, Internet: <http://www.triesdorf.de/EBA/>

Für den Regierungsbezirk Schwaben:

renergie Allgäu e.V., Herr Richard Mair, Adenauerring 97, 87439 Kempten, Tel.: 0831/511057, Fax.: 0831/511058, E-Mail: renergie@allgaeu.org, Internet: <http://www.allgaeu.org/renergie/>

4.2.3 Verbände

Fachverband Biogas e.V., Angerbrunnenstr. 12, 85356 Freising, Tel.: 08161/984-660, Fax: 08161/984-670, E-Mail: info@biogas.org, Internet: <http://www.biogas.org/>

Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V. (GGG), c/o Fachverband Biogas e.V. - Kontakt s.o.

International Biogas and Bioenergy Centre of Competence (IBBK), Herr Michael Köttner, Heimstraße 1, D-74592 Kirchberg/Jagst, Tel.: 07954/926-203, Fax: 07954/926-204, E-Mail: info@biogas-zentrum.de, Internet: <http://www.biogas-zentrum.de/ibbk/>

4.2.4 Wissenschaftliche Einrichtungen

ATZ EVUS, Entwicklungszentrum für Verfahrenstechnik, Herr Dr. Stefan Prechtl,
Kropfersrichter Straße 6-10, 92237 Sulzbach-Rosenberg, Tel.: 09661/908-400 bzw. -430,
Fax: 09661/908-469, E-Mail: info@atz.de, Internet: <http://www.atz.de/>

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für Landtechnik und Tierhaltung,
Herr Dr. Andreas Gronauer, Vöttinger Str. 36, 85354 Freising,
Tel.: 08161/71-3453, Fax.: 08161/71 43 63, E-Mail: andreas.gronauer@LfL.bayern.de,
Internet: <http://www.lfl.bayern.de/ilt/>

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Institut für ländl. Strukturentwicklung, Be-
triebswirtschaft und Agrarinformatik, Herr Ulrich Keymer, Menzinger Str. 54, 80638 München,
Tel.: 089/17800-145, 089/17800-113, E-Mail: ulrich.keymer@LfL.bayern.de
Internet: <http://www.lfl.bayern.de/ilb/>

Fachhochschule (FH) Amberg-Weiden, Verfahren der Wasser-, Luft- und Bodenreinhaltung,
Fachbereich Maschinenbau/Umwelttechnik, Herr Prof. Dr.-Ing. Franz Bischof,
Kaiser-Wilhelm-Ring 23, 92224 Amberg, Tel.: 09621/482-206, Fax.: 09621/482-145,
E-Mail: f.bischof@fh-amberg-weiden.de

Fachhochschule (FH) Deggendorf, FB Maschinenbau, Herr Dekan Prof. Dr.-Ing. Klaus Nitsche,
Edlmairstr. 6 + 8, 94469 Deggendorf, Tel.: 0991/3 615-313, Fax.: 0991/3 615-81313,
E-Mail: klaus.nitsche@fh-deggendorf.de

Wissenschaftszentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe,
Herr Prof. Dr. Ing. Martin Faulstich, Petersgasse 18, 94315 Straubing, Tel.: 09421/18 71 05,
Fax.: 09421/18 71 11 Internet: <http://www.wz-straubing.de/>

4.2.5 Untersuchungslabors

Die Liste der in Bayern zugelassenen (notifizierten) Labors nach Bioabfallverordnung
(BioAbfV) ist im Internet unter http://www.lfl.bayern.de/labor_aktuell/artikel/15022/linkurl_0_7_0_5.pdf
abrufbar.

4.3 Literatur

4.3.1 Grundlagen, Technik, Wirtschaftlichkeit und Ökologie allgemein

- aid: Biogasanlagen in der Landwirtschaft, Bonn 2005,
 Bezug: aid-Vertrieb DVG, Birkenmaarstraße 8, 53340 Meckenheim, Telefon: 02225/926-146, und 02225/926-176, Fax: 02225/926-118, E-Mail: Bestellung@aid.de
 Bestellung: <http://www.aid.de/shop/download.php?id=3363>
- Amon, H. u.a.: Gasausbeute in landwirtschaftlichen Biogasanlagen, Darmstadt 2005,
 Bezug: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) (<http://www.ktbl.de/>) Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt. Telefon 06151/7001-0; Fax –123;
 E-Mail: ktbl@ktbl.de
 Bestellung: <https://sec.ktbl-shop.de/index.php?controller=article&categoryID=10&articleID=478&offset=&query=Gasausbeute+in+landwirtschaftlichen+Biogasanlagen&>
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Biogasanlagen – Anforderungen zur Luftreinhaltung. Fachtagung in Augsburg am 17.10.2002. Augsburg 2002. ISBN 3-936385-13-0
 Bezug (derzeit nur Download): Bayerisches Landesamt für Umwelt (<http://www.bayern.de/lfu/startseite/index.html>), Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg.
 Telefon: 0821/9071-0. Fax: -5556. E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
 Download: <http://www.bayern.de/lfu/bestell/biogasanlagen.pdf>
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz: Biogasanlagen - Schwerpunkt Abfallwirtschaft. Fachtagung in Augsburg am 25.11.2002. Augsburg 2002. ISBN 3-936385-14-9
 Bezug s.o.
 Download: http://www.bayern.de/lfu/bestell/biogasanlagen_abfall.pdf
- Bischofsberger, W.: Anaerobtechnik. 2., vollständig überarbeitete Auflage.
 ISBN 3-540-06850-3. Springer Verlag. Berlin Heidelberg 2004
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V.: Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen. Arbeitsunterlage 69. Stand: 05.09.2002. Kassel 2002.
 Bezug: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V. Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel.
 Download: http://www.biogas.org/biogas/sicherheit/Sicherheitsregel_Biogasanlagen.pdf
- C.A.R.M.E.N. e.V.: Jahrbuch 2004/05. Nachwachsende Rohstoffe. Wirtschaftsfaktor Biomasse. 1. Auflage. Straubing 2004 ISBN 3-937441-07-7
 Darin: S. 231-300: Wagner, R. Gasförmige Biobrennstoffe.
 Bezug: C.A.R.M.E.N. e.V. (<http://www.carmen-ev.de/>), Schulgasse 18, 94315 Straubing,
 Telefon: 09421/960-300. Fax: 09421/960-333 E-Mail: contact@carmen-ev.de
 Bestellung: <http://www.carmen-ev.de/dt/hintergrund/pubcontent.html>
- C.A.R.M.E.N. e.V.: 13. Symposium. Tagungsband – „Biomasse und Sonne – Bauen, Heizen, Einspeisen“. Straubing 2005. ISBN 3-937441-09-3
 Darin: S. 87-134: Energetische Nutzung II „Strom und Wärme aus Biogas“:
 - Wesentliche Kriterien für einen störungsfreien Betrieb von Gasmotoren aus Sicht eines BHKW-Herstellers.
 - Wärmenetze aus Biogasanlagen – der Schlüssel zum ökonomischen Erfolg.
 - Dezentrale Gasnetze zum Transport von Biogas.
 Bezug: s.o.
- Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR): Biogas – eine Einführung. 2. überarbeitete Auflage. Gülzow. Januar 2005.
 Bezug: Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) (<http://www.fnr.de/>), Hofplatz 1, 18276 Gülzow
 Download: http://www.fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_175biogas2005.pdf

- FNR: Basisdaten Biogas Deutschland. Gülzow. März 2005.
Bezug: s.o.
Download: http://www.fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_185bd_biogas_03_2005.pdf
- FNR: Handreichung Biogasgewinnung und –nutzung. Gülzow 2005.
Bezug: s.o.
Download: http://www.fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_208handreichung_biogas_index.pdf
- FNR: Ergebnisse des Biogas-Messprogramms. Gülzow 2005.
Bezug: s.o.
Download: http://www.fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_223ergebnisse_biogasmessprogramm.pdf
- FNR: Trockenfermentation – Stand der Entwicklungen und weiterer F+E-Bedarf, Gülzower Fachgespräche, Band 24, Februar 2006.
Bezug: s.o.
Download: http://www.fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_238le2_gfg24.pdf
- FNR: Studie: Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz. Leipzig 2006.
Bezug: s.o.
Download: http://www.fnr-server.de/pdf/literatur/pdf_211endfassung_studie_einspeisung.pdf
- Fachverband Biogas e.V.: 15. Jahrestagung des Fachverband Biogas e.V. „Wirtschaftsmotor Biogas“ - Hannover: 25.01. bis 28.01.2006. Tagungsband.
Bezug: Fachverband Biogas e.V. (<http://www.biogas.org/>) Angerbrunnenstr. 12, 85356 Freising, Telefon: 08161/984-660, Fax 08161/984-670, E-Mail: info@biogas.org
- Graf, W.: Kraftwerk Wiese. Strom und Wärme aus Gras. 2. erweiterte Auflage. Wien 2002
ISBN: 3-89811-193-8. Graskraft GbR (<http://www.graskraft.de/>), Graefestr. 14, 10987 Berlin, Telefon: 030/707 19 860 Fax: -862; E-Mail: info@graskraft.de
Bestellung: <http://www.graskraft.de/literatur/KraftwerkWiese.html>
- KTBL: Betriebsplanung Landwirtschaft 2006/07. Daten für die Betriebsplanung in der Landwirtschaft ISBN: 3-939371-07-6. Darmstadt 2006. Bezug: s.o.
Bestellung: <https://sec.ktbl-shop.de/index.php?controller=article&categoryID=2&articleID=684&offset=&query=Datensammlung+Betriebsplanung+Landwirtschaft&>
- KTBL: Faustzahlen für die Landwirtschaft. ISBN: 3-7843-2194-1. Darmstadt 2005.
Bezug: s.o. Bestellung: <https://sec.ktbl-shop.de/index.php?controller=article&categoryID=2&articleID=514&offset=&query=Faustzahlen&>
- KTBL: Wirtschaftlichkeitsrechner Biogas. Internet: <http://daten.ktbl.de/biogas/>
- Landwirtschaftsverlag: Biogas. Strom aus Gülle und Biomasse. Münster 2002.
ISBN 3-7843-3174-2.
Bezug: Landwirtschaftsverlag GmbH (<http://www.landwirtschaftsverlag.com/>), 48048 Münster, Telefon 02501/801-0, Fax -204, E-Mail: service@lv-h.de
vergriffen – Nachdruck März 2007
- Richter, T.: Beton für Behälter in Biogasanlagen. Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. (<http://www.bdzement.de/>) Zement-Merkblatt Landwirtschaft, Bauberatung Zement. Köln 2001. Download: <http://www.vdz-online.de/fileadmin/gruppen/vdz/3LiteraturRecherche/Zementmerkblaetter/LB14.pdf>
- VDI-Gesellschaft Energietechnik: Biogas Energieträger der Zukunft. Tagung Osnabrück, 12. und 13. April 2005. VDI-Berichte 1872. Düsseldorf 2003. ISBN: 3-18-091872-1.
Bezug: VDI Verlag, Postfach 10 10 54, 40001 Düsseldorf Bestellung: http://www.vdi-nachrichten.com/onlineshops/buchshop/literaturshop/langanzeige.asp?vr_id=7033.

Wendl, G.: Biogas in Bayern. LfL-Schriftenreihe, Nr. 13. Tagungsband zur Jahrestagung am 09.12.04 in Rosenheim. Freising 2004. ISSN 1611-4159

Bezug: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) (<http://www.lfl.bayern.de/>)

Vöttinger Str. 38, 85354 Freising

Download: http://www.lfl.bayern.de/publikationen/daten/schriftenreihe_url_1_20.pdf

Wilhelm, H.: Futterkonservierung und -qualität. Silagebereitung. Heuwerbung. Getreide-, Maistrocknung. Leopold Stocker Verlag. ISBN: 3-7020-0845-4. Graz 1999.

4.3.2 Genehmigungsverfahren / Vollzug und Überwachung

Einen ständig aktualisierten Überblick über Gesetze, Verordnungen, untergesetzliches Regelwerk, Vollzugshinweise und Hinweise zu Genehmigungsverfahren finden Sie im Infozentrum UmweltWirtschaft (IZU). Zugang über <http://www.umweltpakt.bayern.de/>, IZU auswählen. Im IZU finden Sie die Informationen themenorientiert in der Kategorie Recht und Vollzug.

4.3.3 Baurecht

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I 2098).

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbaug>

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/baunvo>

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2006, (GVBl 2006, S. 120)

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>

Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) vom 08.12.1997 (GVBl S. 822, ber. 1998 S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2002 (GVBl S. 423)

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>

Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 (GVBl S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.09.2006 (GVBl S. 748)

<http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften/>

Vollzug des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Änderung der Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Liste der TB) - Fassung November 2002, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.10.2003 Az.: II B 9 - 4132 - 014/91 (AIIMBl. S. 637)

4.3.4 Immissionsschutzrecht

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der jeweils aktuellen Fassung <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/blmschg/>
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der jeweils aktuellen Fassung
- UIG Umweltinformationsgesetz vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218), in der jeweils aktuellen Fassung
- BayImSchG Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 8.10.1974 (GVBl. S. 499), in der jeweils aktuellen Fassung
<http://www.stmugv.bayern.de/de/aktuell/download/recht/bayimsch.pdf>
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24.07.2002 (GMBI. 509), in der jeweils aktuellen Fassung
1. BlmSchV Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 490), in der jeweils aktuellen Fassung
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/blmschv_1_1988/
4. BlmSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der jeweils aktuellen Fassung
9. BlmSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der jeweils aktuellen Fassung
12. BlmSchV Störfall-Verordnung vom 26.04.2000 (BGBl. I S. 603), in der jeweils aktuellen Fassung
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/blmschv_12_2000/index.html
17. BlmSchV Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe in der Fassung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633), in der jeweils aktuellen Fassung
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/blmschv_17/index.html
30. BlmSchV Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20.02.2001 (BGBl. I S. 305), in der jeweils aktuellen Fassung
- GIRL Geruchsimmisionsrichtlinie in der Fassung des LAI vom 13.05.1998 (veröffentlicht im Nds. MBl. 2001 S. 224), in der jeweils aktuellen Fassung
<http://www.umwelt-online.de/recht/luft/laender/nds/girl1.htm>
mit Begründung und Auslegungshinweisen NRW zur Information
(<http://www.lua.nrw.de/luft/gerueche/girl.pdf>)
- TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), in der jeweils aktuellen Fassung

Liste der bekannt gegebenen **Messstellen nach §§ 26, 28** des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der jeweils aktuellen Fassung
http://www.bayern.de/lfu/luft/messstell/aktuelles_messstellenverzeichnis.pdf
 und
 Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)
<http://www.mlur.brandenburg.de/i/resymesa/resymesa.htm>

Bekanntgabe von **Sachverständigen nach § 29a Abs. 1** BImSchG,
 in der jeweils aktuellen Fassung <http://www.bayern.de/lfu/luft/sachverst/sv29.pdf>
 und
 Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa)
<http://www.mlur.brandenburg.de/i/resymesa/resymesa.htm>

Bußgeldkatalog Umwelt - Abschnitt B, in der jeweils aktuellen Fassung

UmweltHG Umwelthaftungsgesetz vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634), in der jeweils aktuellen Fassung

4.3.5 Abfallrecht und Bodenschutz

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1996. BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)).

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I, S. 912), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)

Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.6.2002

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), verkündet als Art. 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)

Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz- TASI) vom 14.05.1993 (BAnz. Nr. 99a vom 29.05.1993)

Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.08.1996 (Bay. GVBl., S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178)

Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 18.12.2001.
Bay. GVBl. S. 1010

Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.04.1997 zum Vollzug der Klärschlammverordnung, (AllMBl. S. 422), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für Landwirtschaft und Forsten vom 11.06.2004 (AllMBl. S. 316)

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV vom 24.08.2000.
(Die Vollzugshinweise werden derzeit von 2 Bund-Länder-Arbeitsgruppen überarbeitet.)

Birn, Helmut: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der betrieblichen Praxis, WEKA Fachverlag für technische Führungskräfte

4.3.6 Wasserrecht

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19.08.2002, BGBl. I S. 3245 <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/whg>

Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung vom 19.07.1994, zuletzt geändert am 26.07.2005 (GVBl. Nr. 14/2005 S. 287)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 18.01.2006 (GVBl. Nr. 2/2006 S. 63)

<http://www.bayern.de/LFW/service/download/sv/vawsn.pdf>

Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Anlagenverordnung (VVAwS), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 22.01.1997 Nr. 11/4B -4505-1996/2 (AllMbl. 1997 S. 149; 191)

4.3.7 Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht

Sicherheitsregeln	Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen, Arbeitsunterlage 69, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Stand 05.09.2002, Fachverband Biogas e.V., s. Kap. 4.2.3 sowie http://www.biogas.org/biogas/sicherheit/Sicherheitsregel_Biogasanlagen.pdf
GSPG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BioStoffV	Biostoffverordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung
32.BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Verordnung über Gashochdruckleitungen
ArbZeitG	Arbeitszeitgesetz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
MuSchG	Mutterschutzgesetz
DVGW G 262	Nutzung von Deponie-, Klär- und Biogasen; Deutscher Verband des Gas- und Wasserfaches
DVGW G 430	Richtlinie für Aufstellung und Betrieb von Niederdruckgasbehältern
DVGW G 472	Gasleitungen bis 10 bar aus PE, Errichtung
GUV 17.4	Sicherheitsregeln für Deponien
GUV 17.6	Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen
BVG B6	Gase
BGR 104	Explosionsschutz-Regeln – EX-RL (bisher ZH 1/10)
VDE 0165 T.10	Elektrische Betriebsmittel für gasgefährdende Bereiche
VDE 0185	Blitzschutzanlagen, neue Vornorm

VDI 3475	Biologische Abfallbehandlungsanlagen Verein deutscher Ingenieure – Richtlinien
DIN 2403	Kennzeichnung von Rohrleitungen nach Durchflussstoff
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
Rohr-fernleitungs-verordnung	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen
1. GPSGV	Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
11. GPSGV	Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung
14. GPSGV	Vierzehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Druckgeräteverordnung
EMVG	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

Quellen:

Diese Vorschriften und Regeln sind im Internet abrufbar, können aber auch unter www.lgl.bayern.de in der Rubrik „Arbeitsschutz“ abgerufen werden.

4.3.8 Veterinärrecht

Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_273/l_27320021010de00010095.pdf zuletzt geändert durch die VO (EG) Nr. 208/2006 der Kommission vom 7. Februar 2006 (ABl. EG Nr. L 36 S. 25) und deren Berichtigung (ABl. EG Nr. L 218 S. 24)

Verordnung (EG) Nr. 810/2003 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Material der Kategorie 3 und Gülle, die in Biogasanlagen verwendet werden http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2003/l_117/l_11720030513de00120013.pdf

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), geändert durch Art. 16b G vom 13.4.2006 (BGBl. I S. 855) <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tiernebg/gesamt.pdf>

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV; auch Durchführungsverordnung zum TierNebG) in der Fassung vom 27.7.2006 (BGBl. I S. 1735) <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tiernebv/gesamt.pdf>

Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7.06.1999 (BGBl. I S. 1252), zuletzt geändert durch Art. 5a der Verordnung vom 12.12.2002 (BGBl. I S. 4532) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/schhalthyg/gesamt.pdf>

Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Art. 16b G vom 13.4.2006 (BGBl. I S. 855)
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/viehseuchg/gesamt.pdf>

Bioabfallverordnung (BioAbfV): Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955); zuletzt geändert durch § 11 Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373) <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bioabfv/gesamt.pdf>

Düngemittelverordnung (DüMV): Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373); zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1818) http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/d_mv/gesamt.pdf

VO (EG) Nr. 181/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel als Gülle sowie zur Änderung der genannten Verordnung (ABl. EG Nr. L 29 S. 31)
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_029/l_02920060202de00310034.pdf

4.3.9 Düngemittel- und Düngerecht

Gesetzes- und Verordnungstexte sowie Merkblätter und Prüflisten finden sich unter
<http://www.lfl.bayern.de/ipz/verkehrskontrolle/>

Düngeverordnung (DüV) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) http://bundesrecht.juris.de/d_v/index.html

4.3.10 EMAS (Umwelt-Audit)

Allgemein:

<http://www.emas.de/>

http://www.bayern.de/ifu/umwelt_qual/umweltmanagement/umweltmanagement.htm

Umweltgutachterausschuss:

<http://www.uga.de/>

Für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer:

http://www.ihk-umkis.de/umweltmanagement_emas/index.jsp

EG 761/2001 Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS II) (ABl. Nr. L 114 vom 24.04.2001 S. 114, ber. 2002 L 327 S. 10), ersetzt VO (EG) Nr. 1836/1993 (EMAS I) (geändert durch Beitrittsakte 2003)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_114/l_11420010424de00010029.pdf

2001/453/EG Empfehlung zur Berücksichtigung von Umweltaspekten in Jahresabschluss und Lagebericht von Unternehmen: Ausweis, Bewertung und Offenlegung (ABl. Nr. L 156 vom 13.06.2001 S. 33); http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_156/l_15620010613de00330042.pdf

2001/680/EG Empfehlung über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS II) (ABl. Nr. L 247 vom 17.9.2001 S. 1)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_247/l_24720010917de00010023.pdf

2001/681/EG Entscheidung über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS II) (ABl. Nr. L 247 vom 17.9.2001 S. 24)

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_247/l_24720010917de00240047.pdf

97/264/EG Entscheidung: Anerkennung der Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 12 der Öko-Audit-Verordnung (ABl. Nr. L 104 vom 22.4.1997 S. 35)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997D0264:DE:HTML>

97/265/EG Entscheidung: Anerkennung von ISO 14001:1996 und EN ISO 14001:1996 für Umweltmanagementsysteme gemäß Artikel 12 der Öko-Audit-Verordnung (ABl. Nr. L vom 22.04.1997 S. 37) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31997D0265:DE:HTML>

Gesetz zur Anwendung des Umweltauditgesetzes und seiner Rechtsverordnungen auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vom 09.09.2001 (BGBl. I Nr. vom 12.9.2001 S. 2331)

<http://217.160.60.235/BGBL/bqbl1f/b101047f.pdf>

UAG Umweltauditgesetz vom 04.09.2002 (BGBl. I S. 3490)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/uag/gesamt.pdf>

UAG-ErwV Verordnung nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche vom 03.02.1998 (BGBl. I 1998 S. 338) <http://217.160.60.235/BGBL/bqbl1f/b198009f.pdf>

EMAS PrivilegV Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungs- erleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen - EMAS- vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)

Privilegierungs-Verordnung vom 24.06.2002 (BGBl. I Nr. 41 vom 28.06.2002 S. 2247)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/emasprivilegv/gesamt.pdf>

EMAS - Das neue EG-Öko-Audit in der Praxis (2001 IHK für München und

Oberbayern/StMUGV) <http://www.stmugv.bayern.de/de/wirtschaft/management/index.htm>

Die Gesetzes- und Verordnungstexte sind auf den Stand dieses Schriftwerkes abgestellt. Über die angegebenen Links ins Internet finden Sie in der Regel die aktuellen Gesetzes- und Verordnungstexte.